

Benutzungsordnung

für den Sportler- und Jugendraum „Himmelsberg“

§ 1

Personenkreis

- (1) Für Sportler und Jugendliche stellt die Gemeinde Moorrege an der Sporthalle neben der Gaststätte „Himmelsberg“ einen Sportler- und Jugendraum zur Verfügung.
- (2) Andere Vereinigungen und Personen dürfen den Sportler- und Jugendraum nur benutzen, wenn er zur Verfügung steht.

§ 2

Benutzungszeit

Der Sportler- und Jugendraum kann täglich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden. Zeitliche Ausnahmen bedürfen der Absprache zwischen dem Pächter der Gaststätte und dem Bürgermeister.

§ 3

Benutzungsplan

Die zeitliche Einteilung der Nutzung wird in einem Plan festgelegt, der von den Sport- und Jugendgruppen möglichst halbjährlich in Übereinstimmung untereinander und mit dem Pächter der Gaststätte zu erarbeiten und bei Überschneidungen vom Jugendpflegeausschuss zu genehmigen ist.

Der Plan ist allen Gruppen auszuhändigen. Die Benutzung soll nur nach diesem Zeitplan erfolgen. Ein Wechsel in den Benutzungszeiten ist übereinstimmend zwischen den betroffenen Gruppen und dem Pächter der Gaststätte zu klären. In der Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen usw. eingeschlossen.

§ 4

Schlüssel, Hausrecht

- (1) Der Pächter der Gaststätte händigt dem Gruppenleiter den Schlüssel im Auftrage der Gemeinde aus. Er ist unverzüglich nach der Benutzung des Sportler- und Jugendraumes beim Pächter abzuliefern.
- (2) Der Pächter der Gaststätte übt für die Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist zu folgen.

§ 5

Gruppenleiter, Aufsicht

Die Räume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters (Gruppenleiter) benutzt werden. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein und führt die Aufsicht. Er ist für die sachgemäße Behandlung des Raumes und seiner Einrichtung verantwortlich.

§ 6

Benutzerbuch

- (1) Jeder Gruppenleiter hat vor und nach der Nutzung in dem ausliegenden Benutzerbuch zu bestätigen, dass er den Raum in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat und ihn wieder ordnungsgemäß und aufgeräumt hinterlässt. Gegebenenfalls hat er zu vermerken, welche Mängel er vorgefunden hat oder welche Mängel während der Benutzungszeit eingetreten sind.
- (2) Der Gruppenleiter händigt als letzter Benutzer dem Pächter der Gaststätte den Schlüssel wieder aus.

§ 7

Speisen und Getränke

- (1) Es besteht kein Verkehrszwang. Im Bedarfsfall dürfen jedoch Speisen und Getränke nur aus der Gaststätte „Himmelsberg“ bezogen werden.
- (2) Der Genuss alkoholischer Getränke ist für Jugendliche nicht zulässig.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung, Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können die betreffenden Benutzer von der das Hausrecht ausübenden Person des Raumes verwiesen werden.
- (2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Jugendpflegeausschuss ein Hausverbot aussprechen.
- (3) Die Benutzungsordnung hängt im Sportler- und Jugendraum aus. Sie wird mit dem Betreten der Räumlichkeiten als verbindlich anerkannt.

§ 9

Haftung

Die Haftung der Gemeinde Moorrege für Schäden jeder Art, die den Benutzern aus der Benutzung des Sportler- und Jugendraumes, insbesondere aus der Beschaffenheit der Einrichtung erwachsen, ist ausgeschlossen.

Moorrege, den 17.09.1979

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

gez. Weinberg